

Gartenordnung

1. Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet spezielle und abgeleitete Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage „Tusculum“ e.V.

Diese Ordnung ist als Ergänzung zu sehen für übergeordnete Gesetze, Rechtsvorschriften und Bestimmungen zur Nutzung von Kleingärten sowie andere relevante Vorschriften und Bestimmungen.

Die wichtigsten übergeordneten Bestimmungen sind:

- die Rahmengartenordnung des Landesverbandes der Gartenfreunde e.V. einschliesslich der darin enthaltenen Gesetze und Rechtsvorschriften;
- die Stadtordnung von Bernau;
- die Hundehalterordnung des Landes Brandenburg.

2. Ordnung und Ruhe

- Die Pflege und Sauberhaltung der Wege liegt in der Verantwortung der jeweiligen anliegenden Parzellen.
- Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist im Bereich der Kleingartenanlage nicht zulässig.
- Das Befahren und Parken regelt die Parkordnung der Sparte.
- Fahrten innerhalb der Sparte sind auf unbedingt notwendige Fahrten (z.B. An- und Abfahrt) zu beschränken.
- Die Kleingärtner sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten.
- Beim Aufenthalt in der Anlage ist ruhestörender Lärm zu vermeiden, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sind so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten.

- Nachfolgend aufgeführte Ruhezeiten sind einzuhalten:
 - Mittagsruhe täglich zwischen 13.00 und 15.00 Uhr
 - Nachtruhe täglich zwischen 22.00 und 08.00 Uhr
 - Sonn- und Feiertags ist ganztägig Ruhe einzuhalten

- Sollte auf Grund von besonderen Ereignissen (Feste, Feiern u.a.) eine höhere Lärmbelastung unvermeidbar sein, sind die Nachbarn zu informieren und deren Einverständnis einzuholen

- das Benutzen von Geräten mit hohem Arbeitsgeräusch sowie die Durchführung von Arbeiten mit hoher Geräuschentwicklung (Bohren, Schleifen, Sägen, Holzhacken u.a.) sind nur zu folgenden Zeiten zulässig:
 - werktags zwischen 08.00 und 13.00 Uhr
 und zwischen 15.00 und 19.00 Uhr
 - Sonnabends zwischen 08.00 und 13.00 Uhr
 und zwischen 15.00 und 17.00 Uhr nur das Rasenmähen mit
 vorheriger Zustimmung der unmittelbaren Nachbarn
 - an Tagen, an denen Arbeitseinsätze der Sparte stattfinden, sonnabends
 zwischen 15.00 und 18.00 Uhr

- Hunde sind innerhalb der Sparte an der Leine zu führen

- Verunreinigungen der Wege durch Hunde sind von deren Besitzern zu beseitigen

- Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass sich ihr Hund nicht unbeaufsichtigt aus dem umfriedeten Grundstück der Parzelle entfernen kann.

3. Umwelt und Naturschutz

- Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.

- Gartenabfälle und Laub sind sachgemäß zu kompostieren.

- Fäkalien und Abwasser sind vom Pächter zu entsorgen. Ein Versickern im Erdreich ist unzulässig. Das Entsorgen hat durch die aktuell vorgegebene Firma zu erfolgen.

- Jeder Pächter ist für die Beseitigung seines Haus-, Sperr- und Sondermülls selbst verantwortlich.

- Der Hecken- und Baumschnitt hat so zu erfolgen, dass brütende Vögel nicht beeinträchtigt werden.

- Bei Hecken, die als Grenze zwischen einzelnen Parzellen stehen, einigen sich die Nachbarn darauf, wer die Hecke schneidet; so kann der Besitzer der Hecke diese selbst schneiden, in diesem Fall hat der Nachbar ihm das Betreten des Grundstückes zu gewähren. Nachbarn können sich auch darauf einigeben, dass jeder nur die Seite zu seinem Grundstück schneidet.

4. Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach Aufforderung durch den Verpächter oder den Vorstand in einer angegebenen Frist nicht behoben wurden, können wegen vertragswidrigen Verhaltens des Pächters disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Pachtvertrages zur Folge haben.

5. Hausrecht

- Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigter (Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter) sind berechtigt, die Kleingärten und die Gartenlauben im Beisein des Pächters zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen zu betreten.
- Der Verpächter bzw. dessen Beauftragter sind berechtigt, Familienangehörigen der Pächter sowie Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Ordnung verstoßen, der Sparte zu verweisen oder ihnen zeitweilig das Betreten zu untersagen.